

Zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen erlässt die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW Seite 468), zuletzt geändert am 14. März 2019 (GV. NRW. S. 187).

wird die festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) mit sofortiger Wirkung bis zum **31.03.2025** wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke	Zeiträume der Schonzeitaufhebung
Niederungsgebieten unter 450 Meter Höhenlage	ab 01.04 bis 30.04.
Niederungsgebieten über 450 Meter Höhenlage	ab 15.04 bis 30.04.

Die Schonzeitaufhebung gilt für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden und für Flächen mit Wiederbewaldungsmaßnahmen.

Die Hauptschadensgebiete sowie die Begrenzung der Höhenlage von 450 Meter ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

IV. Als Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung tritt an diesem Tage in Kraft und ist zunächst bis zum **31.03.2025** befristet.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1044, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden Wiederbewaldungsmaßnahmen erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten. Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, diese zusätzlichen Regelungen zu treffen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden.

Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht eigentlich dem Schonzeitgedanken und der Wildbiologie und kann daher nur in einem engen Rahmen als Ausnahme zugelassen werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einer sofortigen Reduzierung der Rehwildbestände.

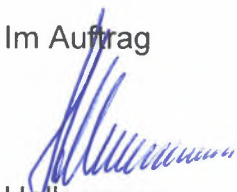
Ohne eine deutliche Verringerung dieser Bestände besteht eine erhebliche Gefahr, dass die notwendigen Wiederaufforstungen erschwert werden oder sogar misslingen.

Soest, 23.03.2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag



Hellermann
Ltd. Kreisrechtsdirektor